

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	<a href="mailto:frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de">frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	23.05.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0389/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.06.2016</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.06.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.07.2016</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Begleitbeschluss zum Haushaltsplan 2016/2017 und zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2016</b>		

### Grund der Vorlage

Forderung der Kommunalaufsicht zur Genehmigungsfähigkeit – Erlass des Innenministeriums vom 10.12.2014

### Beschlussvorschlag

Um die im Erlass des Innenministeriums vom 10.12.2014 formulierte Vorgabe zu erfüllen, soll für den Fall, dass die vom Bund in Aussicht gestellte dauerhafte Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018 nicht zu den hieraus in der mittelfristigen Finanzplanung eingestellten Erträgen führen sollte, eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B in dem Umfang, der für den Haushaltsausgleich notwendig ist, vorgenommen werden.

### Unterschrift

Dr. Slawig

## Begründung

Der Haushaltsplan 2016/2017 sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2016 sind am 27.10.2015 in den Rat der Stadt eingebracht und am 14.12.2015 vom Rat der Stadt beschlossen worden.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien auf Bundesebene sind den Kommunen erhebliche finanzielle Entlastungen durch den Bund zugesagt worden; ab dem Jahr 2018 sollen diese ein Volumen von rd. 5 Mrd. € ausmachen. Ursprünglich war eine Entlastung im Bereich der Eingliederungshilfe vorgesehen; inzwischen wird dies nicht weiterverfolgt, stattdessen sollen andere Entlastungen im Bereich der sozialen Leistungen herbeigeführt werden. Die Einzelheiten der Umsetzung werden z. Z. noch auf Bundesebene erarbeitet und verhandelt.

Seit dem Jahr 2015 wird bundesweit als „Einstieg“ eine Entlastung von 1 Mrd. € „vorab“ hälftig über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (USt-Anteil) und eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) gewährt. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen wurde in 2015 darüber hinaus für das Jahr 2017 eine zusätzliche Aufstockung an die Kommunen um 1,5 Mrd. € (auf dann bundesweit 2,5 Mrd. €) beschlossen.

Bei der Haushaltsplan-Aufstellung wurde dieser Beschlusslage für die Jahre 2016 und 2017 Rechnung getragen.

Da es für die Jahre 2018 ff. keine gesetzliche Regelung gibt, wurde bei der Planung der Erlass aus dem Innenministerium vom 10.12.2014 (zeitlich vor der Gewährung der weiteren Entlastung von 1,5 Mrd. € aus 2015) zugrunde gelegt.

Der Erlass ist als Anlage beigefügt; er sollte Ende 2014 einen einheitlichen Umgang der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Veranschlagung in Haushaltsplänen und Haushaltssanierungsplänen sicherstellen.

Hierin hatte sich das Innenministerium NRW damit einverstanden erklärt, in den Jahren ab 2018 eine Veranschlagung auf dem Niveau von bundesweit 3 Mrd. € (hälftiger Betrag zwischen der ersten „Vorab-Milliarde“ und der Zielgröße von 5 Mrd. €) zu akzeptieren.

Angesichts der zwischenzeitlich beschlossenen weiteren Entlastung für das Jahr 2017 hat die Verwaltung es für überflüssig gehalten, jetzt schon Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen. Denn die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt uneingeschränkt und daher auch für diesen Fall: Wenn Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können oder der veranschlagte Konsolidierungsumfang nicht erreicht werden kann, sind neue Maßnahmen zu beschließen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Außerdem hält die Verwaltung es nicht für politisch zu vermitteln, jetzt schon weitere schmerzhaft Einschnitte nur für den Fall „Was wäre wenn“ zu beschließen; angesichts der zahlreichen Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre, die mit erheblichen Belastungen für die Bürger verbunden sind, dürfte für eine solche Beschlussfassung für den Eventualfall in der Öffentlichkeit wenig Verständnis zu finden sein.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Wuppertal hat die Bezirksregierung inzwischen den fehlenden „Prüfvermerk“ beanstandet. Die Kommunalaufsicht besteht darauf, die Einplanung der Entlastungs-Erträge mit einem Prüfvermerk dahingehend zu verbinden, dass „in gleicher Höhe Ersatzmaßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen werden sollen, wenn sie zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes erforderlich sind“.

Über diese Vorgabe wurden verschiedene Gespräche mit dem Innenministerium und der Kommunalaufsicht geführt; zuletzt am 17. Mai 2016.

Im Ergebnis wird die Stadt aufgefordert, einen entsprechenden ergänzenden Ratsbeschluss beizubringen. Hiervon werden die Genehmigungsfähigkeit und das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016/2017 abhängig gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb eine entsprechende ergänzende Beschlussfassung.  
**Das Veranschlagungs-„Risiko“ in den Jahren ab 2018 liegt – bezogen auf die Erlassung – bei rd. 13,2 Mio. €.**

Die Verwaltung wird sowohl bei der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2017 als auch zur Einbringung des Haushaltsplanes 2018/2019 über die aktuelle Entwicklung der Bundesentlastung berichten.

Als „Ersatzmaßnahme“ kommt dabei nur eine Anhebung der Grundsteuer B in Frage. Aus einer Anhebung um 10 Prozentpunkte ergeben sich zusätzliche Erträge von rd. 1,2 Mio. €/Jahr.

Zur Veranschlagung der „umstrittenen“ Einnahmen:

Aufgrund der „Vorabmilliarde“, die je zur Hälfte auf den Umsatzsteueranteil sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aufgeteilt wird, wurden in den Jahren 2016 ff beim USt-Anteil zusätzlich 2,4 Mio. € berücksichtigt und bei Erstattungen der KdU eine Anhebung um 3,7 Prozentpunkte vorgenommen (für 2016 rd. 4,07 Mio. € – die betragsmäßige Auswirkung ist abhängig vom KdU-Volumen abzgl. Erstattungen und Anteil der Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes).

Für 2017 wurde aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und entsprechend der Anlage zum Gesetzentwurf beim USt-Anteil ein weiterer Betrag von 4,7 Mio. € (2/3) und bei Erstattungen der KdU von 4,21 Mio. € (1/3) eingeplant; die Erstattungs-Quote des Bundes wurde um weitere 3,7 Prozentpunkte angehoben. Gesamt-Entlastungsvolumen 2017 bundesweit 2,5 Mrd. €.

Für die Jahre ab 2018 wurde mit Bezug auf die Regelung im Erlass des MIK vom 10.12.14 die Veranschlagung von 3 Mrd. € – wie bei der ersten Entlastungs-Milliarden – hälftig bei den zwei Positionen berücksichtigt:

Gemeindeanteil USt:	zusätzlich 4,7 Mio. € (wie 2017)
Erstattungs-Anteil KdU:	zusätzlich 8,5 Mio. € (in 2018) bzw. 8,76 Mio. € (ab 2019) (eine Anhebung um 7,4 Prozentpunkte gegenüber 2016)

Die zusätzlichen Erträge stellen die Differenz gegenüber dem Jahr 2016 dar.

## **Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 10.12.2014